



# Impulse für die Landesstrategie **MITBESTIMMUNG** junger Menschen

**Impulse für die  
„Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen“**

**erarbeitet von den Kooperationspartnern  
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

- Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt
- Stadtverwaltung Kahla
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e. V.
- Landesjugendring Thüringen e. V.
- Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen
- Sunshinehouse gGmbH
- Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
- Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- NaturFreunde Thüringen e. V.

Erfurt, im August 2018

# INHALT

<b>TEIL A</b>	<b>LEITBILD MITBESTIMMUNG JUNGER MENSCHEN IN THÜRINGEN.....</b>	<b>4</b>
	<b>Vorteil Mitbestimmung.....</b>	<b>4</b>
	<b>Zum Begriff Mitbestimmung.....</b>	<b>4</b>
	<b>Formen der Mitbestimmung.....</b>	<b>5</b>
	<b>Mitbestimmung: Qualität und Prozess.....</b>	<b>5</b>
	<b>Mitbestimmungsstandards in Thüringen.....</b>	<b>6</b>
<b>TEIL B</b>	<b>LANDESSTRATEGIE MITBESTIMMUNG JUNGER MENSCHEN IN THÜRINGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>9</b>
1.1	Auftrag	9
1.2	Fachliche und gesetzliche Grundlagen	10
1.3	Zentrale Herausforderungen als Querschnittsthemen in Thüringen	11
1.4	Prozessbeschreibung	12
<b>2</b>	<b>Ziel der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen.....</b>	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Zielgruppen und zentrale Welten junger Menschen .....</b>	<b>14</b>
3.1	Familie und Hilfen zur Erziehung	14
3.2	Schule und Ausbildung	15
3.3	Sozialraum, Gemeinde, Landkreis, Freistaat	16
3.4	Freizeit	16
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme.....</b>	<b>17</b>
4.1	Möglichkeiten von Mitbestimmung zur Einflussnahme auf kommunalpolitische Prozesse	17
4.2	Möglichkeit der Mitbestimmung in der Ausbildung	18
4.2	Aktueller Stand der Unterstützungsmöglichkeiten des Landes bei der Mitwirkung junger Menschen an demokratischen Prozessen	18
4.4	Ergänzende Unterstützung bei Gründung und Aufbau aktiver kommunaler Mitbestimmung durch junge Menschen	19
<b>5</b>	<b>Schwerpunkte der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen.....</b>	<b>20</b>
5.1	Nachhaltige Verankerung durch gesetzliche Verbindlichkeit	20
5.2	Mitbestimmung unterstützen, Beteiligte qualifizieren, Beratung und Kommunikation stärken	24
<b>6</b>	<b>Nachhaltigkeit .....</b>	<b>26</b>
6.1	Berichterstattung/Prozessevaluation	26
6.2	Evaluation von Spezialaspekten	26
6.3	Einbindung in die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik	26

<b>Anlagen</b>	.....	<b>27</b>
Anlage 1:	Übersicht gesetzliche Grundlagen zur Mitbestimmung	27
Anlage 2:	Übersicht fachliche Empfehlungen der Jugendhilfe in Thüringen	28
Anlage 3:	Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Landesstrategie Mitbestimmung nach Profilen	29
Anlage 4:	Kurzbericht Youth Talks	30
Anlage 5:	Beteiligung junger Menschen an Jugendhilfeausschüssen und Organisation von Kreis- und Stadtjugendringen sowie Jugendverbänden in Thüringen	31
Anlage 6:	Aufstellung örtlicher Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen	33
Anlage 7:	Vorschlag zur Änderung Thüringer Schulgesetz und Thüringer Schulordnung	34

## **TEIL A LEITBILD MITBESTIMMUNG JUNGER MENSCHEN IN THÜRINGEN**

Demokratie lebt vom Mitmachen und Mitbestimmen. Die Mitbestimmung junger Menschen soll in ganz Thüringen auf allen Entscheidungsebenen gleichermaßen zu einer Selbstverständlichkeit werden. Mitbestimmung beginnt im unmittelbaren Lebensumfeld junger Menschen und findet zuvorderst auf kommunaler Ebene statt. Zudem ist die Mitbestimmung auf Landesebene von Bedeutung. Entscheidungsträger aller Ebenen stehen vor der Herausforderung, Mitbestimmung von jungen Menschen in allen Bereichen neu zu denken. Für junge Menschen sind Entscheidungswege transparent, nachvollziehbar und begreifbar zu gestalten sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten auszuschöpfen, auszubauen oder neu zu schaffen.

Das „Leitbild Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen“ soll dafür einen Beitrag leisten und beschreibt Aspekte, die nötig sind, um Mitbestimmung von jungen Menschen in Thüringen als „demokratisches Empowerment“ zu begreifen und gleichzeitig auch zu ermöglichen.

Junge Menschen wollen ihre Umgebung und Lebensrealität mitgestalten. Sie haben ein Interesse daran, das Hier und Jetzt wirksam zu beeinflussen und bei den Weichenstellungen für ihre Zukunft gefragt zu werden. Es liegt zentral im Verständnis von Mitbestimmung begründet, junge Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst zu nehmen.

Junge Menschen haben ein Recht auf Mitbestimmung als Basis unserer Demokratie, welches auch in Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck kommen muss.

### **Vorteil Mitbestimmung**

Mitbestimmung junger Menschen eröffnet einen Zugewinn für alle Akteure im demokratischen Miteinander: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erwerben Gestaltungskompetenzen, lernen Verantwortung zu übernehmen und gewinnen die Fähigkeit, ihre Standpunkte konstruktiv einzubringen. Die Erfahrung, das eigene Lebensumfeld mitgestalten zu können, bindet zudem an den jeweiligen Ort. Die Identifikation mit der Umgebung steigt. Jede Gemeinde, jeder Landkreis, jede Entscheidungsebene in Thüringen gewinnt an Attraktivität für nachfolgende Generationen, wenn sie die Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Querschnittsaufgabe versteht und Möglichkeiten dafür eröffnet. Dabei ist der landesweite Blick besonders wichtig: Die Möglichkeit zur Mitbestimmung junger Menschen darf nicht zufällig davon abhängen, wo sie in Thüringen wohnen. Mitbestimmung muss in allen Regionen, allen Gemeinden und Städten in Thüringen gleichermaßen möglich sein. Gesellschaftliche Integration und interkulturelle Kompetenzen werden durch Austausch und Verständnis unterschiedlicher Standpunkte gestärkt. Zudem wird der intergenerationale Dialog befördert, innovative und unkonventionelle Lösungsansätze können entstehen und Verwaltungsabläufe können durch passgenaue Entscheidungen effizienter werden. So schafft die Mitbestimmung junger Menschen „Lust auf Zukunft“ und ist dadurch ein wichtiger Faktor, um die Entwicklung des Freistaates Thüringen positiv zu beeinflussen.

### **Zum Begriff Mitbestimmung**

Mitbestimmung hat in der deutschen Sprache viele verwandte Begriffe. Die unterschiedlichen Bezeichnungen wie Partizipation, Mitwirkung, Teilhabe, Teilnahme, Einbeziehung, Beteiligung, Mitgestaltung, Mitsprache etc. mit ihren fachlich unterschiedlichen Bedeutungen werden umgangssprachlich häufig synonym verwendet. In

diesem Leitbild wird unter „Mitbestimmung junger Menschen“ verstanden, ihnen ein Höchstmaß an tatsächlicher Mitentscheidung in unterschiedlichen Lebenssituationen zu ermöglichen sowie ihnen Teilhabe an Entscheidungsmacht einzuräumen.

Grundlegend dabei ist eine Haltung von Erwachsenen, junge Menschen als eigenständige Akteure wahrzunehmen und ihnen eine Unterstützung anzubieten, die begleitet, auffordert, sie in ihrer Entwicklung bestärkt und gleichzeitig Entscheidungsprozesse offen lässt.

## Formen der Mitbestimmung

Trotz oder gerade wegen der zahlreichen Begriffsbedeutungen gilt: Mitbestimmung ist nicht gleich Mitbestimmung. Grundlage für Mitbestimmungsmöglichkeiten sind rechtzeitige und geeignete Informationen zu den Sachverhalten sowie Aufklärung über deren Auswirkungen. Das jeweilige Maß an Einflussmöglichkeiten wird in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck gebracht:

*Mitwirken:* Junge Menschen können sich informieren und darüber hinaus Stellung zu den anstehenden Entscheidungen nehmen. Sie erhalten die Möglichkeit, Ideen für die Umsetzung einzubringen, können jedoch nicht über Inhalte entscheiden.

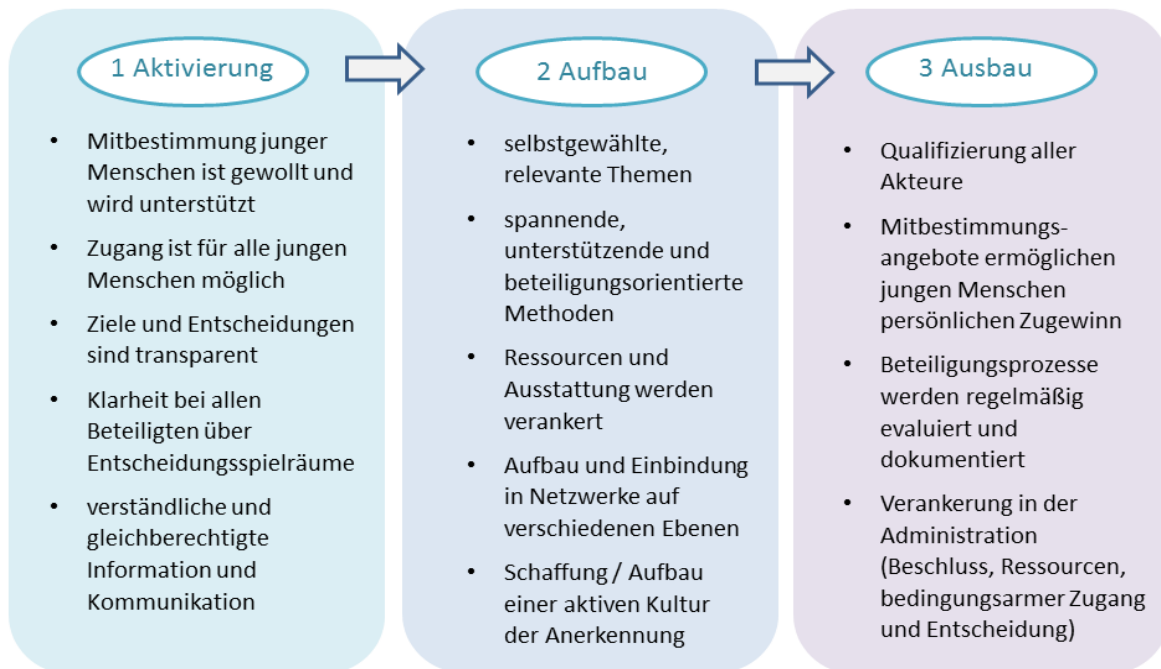
*Mitentscheiden:* Junge Menschen können bei der Entwicklung von Vorhaben mitbestimmen. Gemeinsam mit den Verantwortlichen werden Ziele ausgehandelt und umgesetzt. Damit haben sie einen großen Einfluss auf die Vorhaben.

*Selbstverwalten:* Jungen Menschen wird Entscheidungsmacht übertragen. Sie treffen selbst verbindliche und gemeinsame Entscheidungen.

## Mitbestimmung: Qualität und Prozess

Um die Mitbestimmung junger Menschen dauerhaft zu verankern, ist es notwendig, dass alle relevanten Akteure auf der jeweiligen Ebene in einen dialogischen Prozess eintreten und eine auf die jeweilige Ebene bezogene Mitbestimmungsstrategie mit überprüfbaren Zielen erarbeiten. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben. Junge Menschen sind daran von Anfang an zu beteiligen.

Um die Umsetzung einer solchen Konzeption auf politischen Ebenen zu gewährleisten, bedarf es der Unterstützung durch die politisch Verantwortlichen. Grundlage hierfür ist ein belastbares politisches Mandat in Form eines Beschlusses, der auch die Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen umfasst. Die Mitbestimmung junger Menschen sollte dabei in der gesamten Verwaltung der jeweiligen politischen Ebene als Querschnittsaufgabe verankert sein.



## Mitbestimmungsstandards in Thüringen

### *1. Mitbestimmung ist gewollt und wird unterstützt – eine Mitbestimmungskultur entsteht*

Die Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen ist auf der jeweiligen Ebene ausdrücklich erwünscht und wird von Entscheidungstragenden aktiv unterstützt. Ihr liegt eine breit getragene Konzeption zugrunde, die wichtige strategische Schritte und überprüfbare Ziele formuliert. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten werden durch Regelungen verbindlich gemacht, sodass alle Mitwirkenden in einem verlässlichen Rahmen agieren können.

### *2. Mitbestimmung ist für alle jungen Menschen möglich*

Alle jungen Menschen haben mit ihren individuellen Möglichkeiten Zugang zu Mitbestimmungsprozessen. Die Angebote sind leicht zugänglich und vielfältig im Hinblick auf Themen, Methoden und Formen. Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozialer, sozio-kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand werden dabei berücksichtigt. Ort und Zeit der Angebote sind so gewählt, dass junge Menschen sie gut nutzen können.

### *3. Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an*

Junge Menschen sowie alle relevanten Akteure werden an der Klärung der Ziele des Mitbestimmungsvorhabens beteiligt. Die Ziele sind verständlich, transparent und nachvollziehbar. Sie sind so offen formuliert, dass im Rahmen des Prozesses ein Gestaltungsspielraum besteht, auch im Hinblick auf die Ergebnisse. Bei langfristigen Vorhaben werden Teilziele formuliert, um Zwischenstände sichtbar zu machen. Darüber hinaus werden die festgelegten Ziele regelmäßig überprüft und aktualisiert.

### *4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume*

In Mitbestimmungsprozessen ist vor Beginn das jeweilige Maß an Einflussmöglichkeiten darzustellen. Mit jungen Menschen wird geklärt, wie viel Einfluss sie innerhalb des Prozesses nehmen können und wie von Seiten der Entscheidungsträger ihre Rolle

gesehen wird: etwa als Ideengebende, Interessenvertretende oder Mitbestimmende. Die jungen Menschen erhalten damit Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme. Ihre Stimmen sind – soweit möglich – den Stimmen der Erwachsenen gleichwertig.

*5. Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt*

Es erfolgt eine umfassende und für die jeweilige Zielgruppe verständliche Information über die Mitbestimmungsrechte und -angebote. Wichtige Meilensteine und Ergebnisse werden an alle relevanten Akteure verständlich vermittelt. Die Kommunikation ist gleichberechtigt, kontinuierlich, zeitnah und wertschätzend zwischen allen Beteiligten gestaltet.

*6. Junge Menschen wählen für sie relevante Themen*

Junge Menschen bestimmen ihre Themenfelder selbst. Diese können ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, aber auch übergeordnete Fragestellungen sein. Ebenso können durch Erwachsene Themen an junge Menschen herangeführt werden. Dabei sollten sich junge Menschen auch mit der Aushandlung von Allgemeinwohlinteressen auseinandersetzen können.

*7. Die Methoden sind attraktiv und adressatenorientiert*

Die in Mitbestimmungsverfahren eingesetzten Methoden entsprechen dem Entwicklungs- und Bildungsstand der jeweiligen Adressaten. Die Methoden werden so gewählt, dass sie Zugangsmöglichkeiten zum Prozess eröffnen und nicht zur Ausgrenzung junger Menschen beitragen (z. B. durch hohe Kosten, Sprachbarrieren, etc.). Die eingesetzten Methoden sind vielfältig, sprechen unterschiedliche Sinne an und dienen dazu, junge Menschen zum aktiven Handeln anzuregen und zu befähigen.

*8. Es stehen Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung*  
Mitbestimmungsvorhaben benötigen Zeit und Geld. Die Bereitstellung von Ressourcen und die personelle Begleitung sind darauf ausgerichtet, die Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen zu fördern.

*9. Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt*

Konkrete Ergebnisse und Entscheidungen aus Mitbestimmungsprozessen werden so zeitnah umgesetzt, dass junge Menschen die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmung erfahren. Im Falle einer fehlenden oder nur teilweisen Umsetzung, gibt es hierfür nachvollziehbare Gründe, die den Beteiligten umfassend und verständlich dargelegt werden.

*10. Es werden Netzwerke für Mitbestimmung aufgebaut*

Es werden unterstützende Partner gewonnen und ein aktives Netzwerk aufgebaut, um die Mitbestimmung junger Menschen zu fördern und die Synergieeffekte unterschiedlicher Akteure zu nutzen. Die Koordination der Netzwerke ist sichergestellt und es bestehen für alle nachvollziehbare Regeln der Zusammenarbeit.

*11. Die Beteiligten verfügen über die notwendigen Kompetenzen für Mitbestimmung*

Die beteiligten Akteure verfügen über die erforderlichen personalen, methodischen, kommunikativen, organisatorischen und sachbezogenen Kompetenzen für die Gestaltung von Mitbestimmungsprozessen. Dazu werden die Erwachsenen darin unterstützt, sich mit der eigenen Rolle im Beteiligungsgeschehen auseinanderzusetzen, eine partizipationsfördernde Haltung entwickeln zu können und Partizipationsmethoden kennenzulernen.

*12. Stärkung junger Menschen*

Junge Menschen werden in der Entfaltung ihrer Mitbestimmungs- und Demokratiekompetenzen unterstützt (z. B. durch Bildungsangebote, begleitende

Strukturen). Diese umfassen individuelle Unterstützung, formelle und informelle Lernprozesse. Hierbei werden auch Ansätze der Gleichaltrigenarbeit (Jugendliche qualifizieren Jugendliche – „peer to peer“) genutzt.

*13. Mitbestimmungsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen*

Die Prozesse werden so gestaltet, dass junge Menschen persönlichen Zugewinn erfahren. Dies liegt insbesondere in der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Gemeinsinn, in anregenden Beziehungen zu Gleichaltrigen und der Erweiterung persönlicher Kompetenzen.

*14. Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt*

Das Engagement aller Beteiligten, insbesondere jungen Menschen, erfährt öffentliche beziehungsweise institutionelle Wertschätzung und Anerkennung. Dazu dient auch die Beurkundung erworbener Qualifikationen und Kompetenzen.

*15. Mitbestimmung wird dokumentiert und evaluiert*

Durch eine kontinuierliche Evaluation der Vorhaben wird die Qualität der Mitbestimmungsprozesse weiterentwickelt und Lernprozesse werden ermöglicht. Die Dokumentation und Veröffentlichung von Ergebnissen tragen dazu bei, dass Mitbestimmung in der Gesellschaft wahrgenommen und kontinuierlich weiterentwickelt wird.<sup>1</sup>

---

1 Quellen Leitbild.:  
TMBJS: Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie in Kommunen. 2016  
TMBJS: Junge Menschen formen Zukunft - das Jugendforum als Beteiligungsangebot für junge Menschen in Thüringen. Rahmenleitbild „Jugendforen in Thüringen“. 2017. [www.denkbunt-thueringen.de/wp-content/uploads/2018/07/Rahmenleitbild\\_Jugendforen.pdf](http://www.denkbunt-thueringen.de/wp-content/uploads/2018/07/Rahmenleitbild_Jugendforen.pdf), 24.07.2018  
TMBJS: (Hrsg., erarbeitet von einem Konsortium): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. 2015.



# TEIL B LANDESSTRATEGIE MITBESTIMMUNG JUNGER MENSCHEN IN THÜRINGEN

## 1 Einleitung

Es liegt zentral im Verständnis von Mitbestimmung begründet, junge Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache besonders ernst zu nehmen.

Dass es notwendig ist, diese zumindest pädagogische Selbstverständlichkeit immer wieder zu betonen, zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre deutlich. Trotz bestehender Beteiligungsrechte explizit für junge Menschen, etwa durch die UN-Kinderrechtskonvention, die Entschließung des EU-Ministerrates zu gemeinsamen Zielen zu Partizipation und Information aus dem Jahr 2003<sup>2</sup>, die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe oder – sehr formalisiert – z. B. im Rahmen von Bau- und Umweltgesetzgebung, sind die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in Thüringen regional sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Örtliche Jugendgremien wie zum Beispiel Jugendparlamente, Jugendstadträte, Jugendforen, Schülerparlamente machen Mitbestimmung für junge Menschen in ihrer Stadt oder ihrer Gemeinde unmittelbar erlebbar. Sie gehören oftmals zu den konstitutiv verfassten Gremien und unterliegen zum Teil strengen Regeln und Formen. Darüber hinaus gibt es häufig offenere Beteiligungsprojekte, die entweder lockerer zusammengesetzt sind oder aufgrund einzelner punktueller Vorhaben zusammenkommen. Auch hier erleben junge Menschen Möglichkeiten der Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit. Jugendverbände als Teil der Zivilgesellschaft sind geprägt von Mitbestimmung junger Menschen innerhalb des Verbandes und einer von ihnen selbstverantworteten Interessenvertretung im öffentlichen Raum.

Die Stärkung von Mitbestimmungsrechten ist seit Jahren Bestandteil der bundesweiten politischen Diskussion. In Thüringen wird diese Diskussion in der Präambel des Koalitionsvertrages zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages formuliert:

*„Wir wollen Bürgerinnen und Bürgern mehr direkte Mitbestimmung im Land und in den Kommunen ermöglichen.“<sup>3</sup>*

Jede Gemeinde, jede Stadt und jeder Landkreis gewinnt an Attraktivität, wenn Mitbestimmung junger Menschen als Querschnittsaufgabe verstanden wird und Möglichkeiten dazu eröffnet werden. Hierbei ist eine landesweite Strategie ganz besonders wichtig, da die Möglichkeit zur Mitbestimmung junger Menschen nicht davon abhängen darf, wo sie in Thüringen wohnen.

### 1.1 Auftrag

Die Erarbeitung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen erfolgt auf Grundlage einer politischen Absichtserklärung der Regierungskoalition von DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die im o. g. Koalitionsvertrag verankert ist:

---

2 [www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52005DC0206](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52005DC0206), auch [www.jugendpolitikineuropa.de/downloads/4-20-1957/amtpartinfo.pdf](http://www.jugendpolitikineuropa.de/downloads/4-20-1957/amtpartinfo.pdf).

3 Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, 2014, [www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV\\_Thueringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf](http://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf), Seite 5.

*„Wir wollen die direkten Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen verbessern. Dafür werden wir eine Landesstrategie Mitbestimmung erarbeiten, die die Initiativen auf kommunaler und Landesebene zusammenfasst. Wir werden kinder- und jugendgerechte Partizipationsstrukturen ausbauen und dafür auch eine entsprechende Infrastruktur fördern.“<sup>4</sup>*

Daraus wurde der Auftrag abgeleitet, mit Hilfe einer interdisziplinären Arbeitsgruppe ein Strategiepapier zur Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen zu erarbeiten, in dem die unterschiedlichen Begriffe wie Partizipation, Mitwirkung, Beteiligung, Mitgestaltung, Mitsprache, etc. mit ihren fachlich unterschiedlichen Bedeutungen gleichermaßen unter den Begriff „Mitbestimmung“ subsumiert werden. Aufbauend auf den Erfahrungen der Jugendhilfe wurde ein Blickwinkel gewählt, der Mitbestimmung als gesamtgesellschaftliche und damit ressortübergreifende Aufgabe ansieht. In der vorliegenden Strategie wird unter „Mitbestimmung junger Menschen“ verstanden, ihnen ein Höchstmaß an tatsächlicher Mitentscheidung in unterschiedlichen Lebenssituationen zu ermöglichen sowie ihnen Teilhabe an Entscheidungsmacht einzuräumen. Die vorliegende „Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen“ ist das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, welche die Herausforderungen, Fragestellungen und Herangehensweisen bei der Mitbestimmung junger Menschen betrachtet und als Grundlage für alle Politikfelder weiterentwickelt. Strategisch angelegt ist Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen eine ressortübergreifende Aufgabe, aus der sich die Notwendigkeit ergibt, entsprechende ressortspezifische Ableitungen für die Mitbestimmung junger Menschen zu formulieren und umzusetzen. Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen setzt zudem Impulse für die Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen.

## **1.2 Fachliche und gesetzliche Grundlagen**

Junge Menschen haben ein Recht auf Mitbestimmung. Dieses Recht gehört zur Basis unserer Demokratie und wurde z. B. in der UN-Kinderrechtskonvention sowie im SGB VIII festgeschrieben. Eine Übersicht der gesetzlichen Regelungen sowie Verordnungen ist dieser Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen beigelegt.<sup>5</sup>

Im Bereich der Jugendhilfe existieren in Thüringen bereits unterschiedliche fachliche Empfehlungen zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Diese bilden ebenso eine Grundlage für die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen.<sup>6</sup>

Darüber hinaus gibt es fachliche Positionen wie zum Beispiel den 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung<sup>7</sup>, in dem die Mitbestimmung junger Menschen als „Kristallisationspunkt“ der aktuellen Politik für diese Zielgruppe angesehen wird. Junge Menschen sind somit in verschiedenen Rollen und Teilhabeformen selbst politische Akteure. Die aktuelle fachliche Diskussion konzentriert sich vor allem auf die Frage, wie auch junge Menschen erreicht werden können, die beispielsweise aufgrund ihres Bildungsstatus nicht zu den vorrangig in Beteiligungsprozessen Aktiven gehören<sup>8</sup>. Außerdem geht es um Ansätze junge Menschen nicht nur an Themen zu beteiligen, die

---

4 Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, 2014, S. 23.

5 Anlage 1: Übersicht gesetzliche Grundlagen zur Mitbestimmung.

6 Anlage 2: Übersicht fachliche Empfehlungen der Jugendhilfe in Thüringen.

7 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2017, Rostock (Bezugsstelle).

8 Vgl. Winklhofer, Ursula; Kalicki, Bernhard: Beteiligung – mehr als ein Lippenbekenntnis. In: DJI Impulse 3, 2015, S. 18-20.

ausschließlich ihrer unmittelbaren Lebenswelt zuzurechnen sind, wie zum Beispiel an der Planung von Spielplätzen und Freizeitanlagen sondern Mitbestimmung junger Menschen sollte auch auf Bereiche ausgerichtet sein, die gesamtgesellschaftlich relevant sind, wie beispielsweise Mobilität, Arbeitswelt oder Wohnen.

Der Thüringer Bildungsplan bis 18 führt ebenso aus:

*„Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig zu lernen, dass sie für ihr eigenes Handeln verantwortlich sind. Daher ist es notwendig, dass sie zu allen Angelegenheiten, die sie selbst und ihre Entwicklung betreffen, ihre eigene Meinung äußern dürfen und nach Möglichkeit und ihrem Alter entsprechend an allen Entscheidungen beteiligt werden.“<sup>9</sup>*

### **1.3 Zentrale Herausforderungen als Querschnittsthemen in Thüringen**

Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen berücksichtigt folgende Querschnittsthemen:

#### *a) Thüringen differenziert nach Ballungsgebieten und ländlichen Räumen*

Thüringen hat besonders mit den Trends zu kämpfen, die sich unter dem Oberbegriff „demographischer Wandel“ subsumieren lassen: der Zuzug / die Wanderung in die großen Städte und Ballungsräume, die Abnahme gerade junger Bevölkerungsanteile in ländlichen Regionen und insgesamt die Alterung der Gesellschaft. Diesen Entwicklungen muss die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen besondere Aufmerksamkeit widmen, um unabhängig vom Wohnort gleichermaßen Mitbestimmungsmöglichkeiten für alle jungen Menschen zu schaffen und die Attraktivität der Lebensbedingungen überall im Lande zu verbessern.

#### *b) Soziale Inklusion*

Jeder Mensch soll in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert werden und die Möglichkeit haben, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben. Diese Herausforderung gilt für die Mitbestimmung aller jungen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Hintergründen. Dabei besteht die Herausforderung, niedrigschwellige, spezifische und vielfältige Angebote vorzuhalten, um unterschiedliche Voraussetzungen, wie z. B. soziale Lebenslagen, individuelle Beeinträchtigungen oder Migrationserfahrungen zu berücksichtigen.

#### *c) Digitale Medien & E-Partizipation*

Die Alltags- und Erfahrungswelt junger Menschen steht im Zeichen eines tiefgreifenden sozialen und kulturellen Wandels: der Digitalisierung aller Lebensbereiche. Junge Menschen finden in den digital-vernetzten Medien einen sozio-technischen Möglichkeitsraum. „Mit Unterstützung der digitalen Medien organisieren sie ihren Alltag und Zeiten mit Familie, pflegen Peer- und Partnerbeziehungen und bewerkstelligen den Schul-, Ausbildungs- und Studienalltag. Bildungs- und Teilhabeerfahrungen sind für junge Menschen heute unmittelbar mit Medienerfahrungen verknüpft.“<sup>10</sup>

Im Sinne der digitalen Agenda für eine lebenswerte Gesellschaft, soll „Jugendbeteiligung mit digitalen Methoden als Prinzip politischer Prozesse begriffen werden.“<sup>11</sup> „Der Einsatz

---

9 Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg., erarbeitet von einem Konsortium): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. 2015, S 50.

10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2017, Rostock (Bezugsstelle), S. 327.

11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg): „Digitale Agenda für eine lebenswerte Gesellschaft. Ansätze und Werkzeuge für eine digitale Gesellschaftspolitik“, S. 37

digitaler Instrumente ist dabei unerlässlich und bietet einen echten Mehrwert gegenüber etablierten (Offline-) Beteiligungsformaten. Grundsätzlich sollten Offline- und Online-Angebote sich jedoch nicht ausschließen, sondern stärker zusammen gedacht werden und sich ergänzen. Jugendliche erleben damit nicht nur den digitalen Wandel, sie treiben ihn voran.“<sup>12</sup>

Im Hinblick auf die Nutzung digitaler Medien bei der Gestaltung der Mitbestimmung junger Menschen lassen sich drei zentrale Aspekte benennen: Teilhabe und Mitbestimmung im Internet, Teilhabe und Mitbestimmung mit Hilfe des Internets, Teilhabe und Mitbestimmung am Internet.<sup>13</sup> Dabei bieten onlinebasierte Werkzeuge erweiterte Unterstützungsmöglichkeiten für Mitbestimmungsprozesse.

#### **1.4 Prozessbeschreibung**

Der Entwicklungsprozess der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen umfasst drei wesentliche Bausteine, die im Nachfolgenden dargestellt werden.

##### *a) Arbeitsgruppe und externe Prozessbegleitung*

Zur Erarbeitung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis der Jugendhilfe in Thüringen und darüber hinaus berufen. Die Arbeitsgruppe hatte als Beratungsgremium für das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) die Aufgabe, die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen zu entwickeln, den Prozess zu steuern und den fachlichen Diskurs zum Thema Mitbestimmung junger Menschen über die Fachöffentlichkeit hinaus anzuregen und zu begleiten.<sup>14</sup>

##### *b) Praxisfenster*

Junge Menschen wurden zur Entwicklung der Landesstrategie konsultiert. Pro Thüringer Planungsregion (Ost, Süd-West, Mitte, Nord) wurden jeweils „Youth Talks“ durchgeführt, bei denen junge Menschen in der Altersgruppe 10 bis 18 Jahre die Gelegenheit hatten, ihre Meinung zum Thema Mitbestimmung zu äußern und die Überlegungen der Arbeitsgruppe zu diskutieren. Kinder in der Altersgruppe 6 bis 10 Jahre erhielten projektbezogen bei so genannten „Kinderrechtstagen“ dazu die Gelegenheit. Die Ergebnisse sind in der Anlage 4 dargestellt.<sup>15</sup>

##### *c) Sonstige Expertise*

Zur Erarbeitung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen wurden weitere Akteure in speziellen Formaten eingebunden, um bestehende Erfahrungen mit Jugendbeteiligungsprozessen zu nutzen, auf die Expertise aus Wissenschaft und Praxis zurückzugreifen und das öffentliche Bewusstsein für die Potenziale der Beteiligung junger Menschen zu schärfen:

- Fachtagung am 23. November 2017

Zur Vernetzung und fachlichen Bearbeitung des Querschnittsthemas Digitale Lebenswelt wurde eine landesweite Fachtagung zum Thema „Die digitalen Lebenswelten Jugendlicher

---

[www.bmfsfj.de/blob/117116/0ebf722a9c47430096ef44bd0909c3c8/digitale-agenda-lebenswerte-gesellschaft-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/117116/0ebf722a9c47430096ef44bd0909c3c8/digitale-agenda-lebenswerte-gesellschaft-data.pdf).

12 Ebd., S. 33.

13 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. S. 294f.

14 Anlage 3: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.

15 Anlage 4: Kurzbericht Youth Talks - Praxisfenster zur Beteiligung junger Menschen im Alter von 10 bis 18 Jahren an der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen. 2017.

verstehen und für die Mitbestimmung nutzbar machen“ durchgeführt. Die Tagung richtete sich an alle Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrerinnen und Lehrer sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung, Schule und Gemeinwesen.

- *Dialogforen*

Zur Einbeziehung der verschiedenen landesweiten und kommunalen Akteure wurden im Jahr 2017 Dialogforen angeboten, in denen Zwischenergebnisse der Landesstrategie präsentiert, diskutiert und weiterentwickelt werden konnten. Dabei wurden Vertreterinnen und Vertreter landesweiter Fachgremien, die Verantwortlichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie junge Menschen, die auf Landesebene tätig sind (z. B. Jugendgremien, Landesschülervertretung), über Zielstellungen und Zwischenstände informiert und konsultiert.

- Anhörung im Thüringer Landtag

Unter dem Themenschwerpunkt „Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen“ wurde im März 2017 eine Anhörung des Bildungsausschusses im Thüringer Landtag durchgeführt. Einen Themenschwerpunkt bildeten die Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen in Thüringen. Daraus wurden zahlreiche Impulse bei der Erarbeitung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen berücksichtigt.<sup>16</sup>

## 2 Ziel der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen

Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen verfolgt das Ziel, die vielfältigen vorhandenen Ansätze, Methoden und Angebote zur Mitbestimmung auf kommunaler sowie Landesebene zu einer Gesamtstrategie im Freistaat Thüringen zusammenzufassen und Handlungsperspektiven zu eröffnen. Dabei wird zum einen auf Basis der Betrachtung wissenschaftlicher, fachlicher und rechtlicher Grundlagen und unter Einbeziehung der zentralen Lebenswelten junger Menschen der Ist-Stand der Beteiligungslandschaft in Thüringen als Ausgangslage skizziert. Zum anderen sollen darauf aufbauend:

- die direkten Mitbestimmungsmöglichkeiten, eine kind- und jugendgerechte Mitbestimmungsstruktur innerhalb von kommunalen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen sowie Kommunalverwaltungen gefördert, ausgebaut und etabliert werden,
- repräsentative und projektorientierte Beteiligungsformen bei landesweiten Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen sowie innerhalb von Landesverwaltungen gefördert, ausgebaut und etabliert werden und
- übertragbare Handlungsansätze, die Einrichtung geeigneter Weiterbildungsformate für unterschiedliche Zielgruppen in Zusammenarbeit mit bereits im Themenfeld erfahrenen Trägern sowie die landesweite Lobbyarbeit für Mitbestimmung junger Menschen entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden.

Flankierend hierzu bilden die Qualitätsentwicklung im Bereich der Mitbestimmung junger Menschen sowie die Kompetenzerweiterung von Akteurinnen und Akteuren im Themenfeld weitere Ziele der Landesstrategie.

---

16 Verweis auf den Beschluss des Landtags: Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen, 28.09.2017, DS 6/4573, [www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/64407/eigenst%C3%A4ndige-jugendpolitik-%C3%BCr-th%C3%BCringen.pdf](http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/64407/eigenst%C3%A4ndige-jugendpolitik-%C3%BCr-th%C3%BCringen.pdf), 24.07.2018.

### 3 Zielgruppen und zentrale Welten junger Menschen

Die Zielgruppe der Landesstrategie Mitbestimmung sind junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren. Im Rahmen der Strategieentwicklung wird zunächst der Schwerpunkt auf die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen gelegt. In weiteren Schritten sollte die Strategie auf alle jungen Menschen von 0 bis 27 Jahre ausgeweitet werden. Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen junger Menschen und ihre eigenen Lebenswelten. Dabei wurde der Blick auf vier zentrale „Welten“ (Familie, Schule, Kommune, Freizeit) gerichtet, um unterschiedliche Lebensorte junger Menschen in Bezug auf ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten zu erörtern.

#### 3.1 Familie und Hilfen zur Erziehung

##### a) Familie

Im Leitbild „Familienfreundliches Thüringen“ wird darauf hingewiesen, dass sich Familie in unterschiedlichen Lebensmodellen gestaltet und zunehmend über die gegenseitige Verantwortung füreinander definieren lässt.<sup>17</sup> Familie umfasst in diesem Verständnis vielfältigste private Lebensformen, alle Lebensphasen und alle Generationen. Im Zusammenhang mit der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen ist besonders wichtig, dass die Familie jungen Menschen lebenslang prägende Erfahrungen verschafft. Dies gilt auch für die Erfahrung demokratischer, auf Mitbestimmung ausgerichteter Kommunikationsformen in der eigenen Familie. Erziehungsstile sind in den letzten Jahrzehnten in vielen Familien stärker demokratisch geprägt. Eltern und Kinder haben Rechte und Pflichten, die ausgehandelt werden können. Kinder und Jugendliche bestimmen heute in Familien zunehmend mit. Forschungsergebnisse zeigen, dass sich in solchen Familienstrukturen weitaus stabilere Persönlichkeiten entwickeln als in Familien mit autoritärem Erziehungsstil. „Kinder, die sich in den Beziehungen zu ihren Eltern als anerkannt und geliebt erfahren, generalisieren diese Zuschreibungen auf ihre ganze Person und bilden ein entsprechend hohes Selbstwertgefühl aus. Umgekehrt neigen Kinder dazu, negative Beziehungserfahrungen auf ihre Persönlichkeit zu dekontextualisieren [übertragen, Anm. d. Verf.] und werten sich in ihren Selbsteinschätzungen entsprechend ab.“<sup>18</sup> Die schon frühzeitige Erfahrung, dass Mitbestimmung in der Familie selbstverständlicher Bestandteil alltäglicher Kommunikation und Entscheidungsfindung ist, wird jungen Menschen nachhaltige demokratische Orientierungen vermitteln.

Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen befürwortet Rahmenbedingungen, durch die sich die Mitbestimmung junger Menschen in ihren Familien nachhaltig entwickeln kann und aktiv gefördert wird.

Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre orientiert sich auch in diesem Sinne an einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Institutionen. Überall dort, wo es um Beziehungen zwischen Eltern und jungen Menschen, um Erziehungsstile oder um Konflikte geht, sollte sich ein Verständnis entwickeln, das ihnen Chancen und Rechte einräumt, in ihren Familien mitbestimmen zu können. Den Eltern sollte vermittelt werden, dass sie durch eine altersadäquate Mitbestimmung ihrer Kinder nicht an Autorität einbüßen, sondern einen Beitrag zu deren positiver Persönlichkeitsentwicklung als mündige Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft leisten und nicht zuletzt deren innerfamiliäre Verantwortungsbereitschaft stärken.

---

17 Vgl. Freistaat Thüringer: Leitbild „Familienfreundliches Thüringen“. 2014, [www.thueringen.de/th7/tmasgff/familie/berichte/leitbild](http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/familie/berichte/leitbild), 24.07.2018.

18 Jutta Ecarius; Nils Köbel; Katrin Wahl: Familie, Erziehung und Sozialisation. Wiesbaden 2011, S. 62.

### *b) Hilfen zur Erziehung*

Für junge Menschen, die in öffentlicher Verantwortung in Einrichtungen der Erziehungshilfe betreut werden und aufwachsen, sind eine Kultur der Mitbestimmung, die Realisierung ihrer Rechte und die Möglichkeiten zur Beschwerde zentrale Themen, welche gesichert werden müssen.

Das SGB VIII unterstützt diese Themen schon seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1990. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 wurden das Vorhandensein von Beteiligungs- und Beschwerdeinstrumenten sowie die Berücksichtigung der Rechte von betreuten Kindern und Jugendlichen noch einmal nachdrücklich in den Vordergrund gestellt (§ 45 SGB VIII).

In den Einrichtungen der Erziehungshilfe werden auf dieser Grundlage Konzepte in die Praxis umgesetzt, die eine Kultur der Mitbestimmung ermöglichen und pflegen, interne und externe Beschwerdeinstrumente definieren und sie den betreuten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen.

Ziel ist es hierbei besonders, Kinder und Jugendliche aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen des Alltags oder des persönlichen Lebens zu beteiligen und damit Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln sowie diese zu stärken.

## **3.2 Schule und Ausbildung**

Neben der Familie als Lebenswelt richtet sich der Fokus auf das Bildungssystem als wichtige Sozialisationsinstanz. In Bezug auf die hier definierte Zielgruppe zwischen 6 bis 18 Jahren betrifft das vor allem die Schule sowie das Ausbildungssystem. Die angrenzenden Systeme Kindertagesbetreuung sowie Hochschule sollen in einem zweiten Schritt bearbeitet werden.

Mit der Schulpflicht in Deutschland ist die Schule als Ort des Erlernens und Erfahrens von Mitbestimmung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen allein schon durch ihre dortige „Verweildauer“ zentral. Dass dies nicht neu ist, zeigt die seit Jahren andauernde Debatte über die Rolle der Schule in einer demokratischen Gesellschaft. Ob nun das BLK-Programm „Demokratie lernen und leben“ mit der dort getroffenen, den Diskurs prägenden Unterteilung von „Demokratie als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform“ oder die in Thüringen geführte Diskussion im Rahmen des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre – es herrscht bis heute Kritik an schulischer Lern- bzw. Verwaltungsrealität aus demokratischer, mitbestimmungsrelevanter Perspektive. Ihren Höhepunkt erreicht die Debatte im Kommissionspapier „Zukunft Schule“ über die Zukunftsfähigkeit der Thüringer Schulen. Hier geht es darum, demokratische Schulentwicklung als Strukturprinzip für die Attraktivität und Handlungsfähigkeit des Thüringer Schulstandortes von Anfang an mitzudenken. Damit nun Demokratie vom reinen Lerngegenstand in Schulfächern zur oben erwähnten Lebensform, Schule zum „Lern- und Lebensort Demokratie“ wird, bedarf es tiefgreifender Veränderungen.

Eine demokratische Gesellschaft braucht eine demokratische Schulentwicklung, die wiederum ohne eine Pädagogik der Demokratie undenkbar wäre:

„Eine demokratische Schulkultur ist durch demokratische Werte und Kommunikationsformen geprägt. Sie bietet allen Beteiligten vielfältige Möglichkeiten zur Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung in bedeutsamen Fragen und Themen.“

Anerkennung, Partizipation und Verantwortung, Bildungsgerechtigkeit sowie Toleranz bilden Leitorientierungen für die schulische Praxis und für die Schulentwicklung.“<sup>19</sup>

In Bezug auf die Mitbestimmung junger Menschen bedarf es daher Veränderungen bestehender Strukturen und Gesetze, insbesondere des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG).

Nach Abschluss der Schule steht für eine große Gruppe junger Menschen der Übergang in eine Berufsausbildung an. In Deutschland ist neben dem Hochschulstudium eine Ausbildung im Dualen System der häufigste Weg, sich für das Berufsleben zu qualifizieren. Diese neue Lebensphase ist mit vielen Herausforderungen für junge Menschen verbunden. Zu den Anforderungen der Berufsschule kommen Erwartungen des Ausbildungsbetriebes. Sowohl in der dualen Ausbildung als auch in der späteren Arbeitswelt müssen junge Menschen die Möglichkeit haben, diese mit zu gestalten und mit zu bestimmen. Insofern muss inner- und überbetriebliche Demokratie und Mitbestimmung in der Ausbildung gelebt werden.

### **3.3 Sozialraum, Gemeinde, Landkreis, Freistaat**

Die Kommune ist der öffentliche Raum, in dem junge Menschen Politik unmittelbar in ihrem heimatlichen Lebensumfeld erleben und gestalten können, da sie durch viele Planungen und Entscheidungen direkt oder auch indirekt betroffen sind. Gleichzeitig ist Kommunalpolitik eine [direkte] politische Plattform, in der Meinungen und Standpunkte diskutiert und Kompromisse erarbeitet werden können. Das macht die kommunale Partizipation zum „Königsweg“ in Sachen Mitbestimmung junger Menschen.

Die Thüringer Kommunalordnung enthält keine Regelungen darüber, dass und wie eine Beteiligung junger Menschen stattfinden soll. In Folge dessen sehen die meisten Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Thüringer Kommunen keine direkte Beteiligung junger Menschen an gemeindlichen Entscheidungsprozessen, in gemeindlichen Gremien beziehungsweise als eigenständiges politisches Gremium oder in projektorientierten Formen vor.

Die Mitbestimmung junger Menschen ist somit kein systemischer Bestandteil kommunaler Entscheidungsprozesse. Sie hängt vielmehr vom Wohlwollen der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger ab. In Anlehnung an die Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft, bietet sich u. a. hier der Einsatz digitaler Technologien und der damit verbundenen Entwicklung adäquater und altersgerechter Mitbestimmungsformate an.

### **3.4 Freizeit**

Mit der Jugendarbeit unterbreitet die Gesellschaft ein Angebot an alle jungen Menschen. Hierzu sind zahlreiche Formate (selbst-)organisierter Freizeit entstanden, in denen Mitbestimmung als grundlegendes Prinzip umgesetzt wird.

Mitbestimmung realisiert sich in den Angeboten der Jugendarbeit einerseits durch die Wahl der konkreten Inhalte und Methoden der Angebote, andererseits durch das pädagogische Selbstverständnis der Jugendarbeit, welches selbstbestimmtes Lernen und Mitentscheiden als immanentes Element beinhaltet. Umfang und Tiefe der Mitbestimmung variieren in den unterschiedlichen Angeboten und Formen. So ist die offene Jugendarbeit eher kurz- und mittelfristig, die verbandliche Jugendarbeit langfristig angelegt. Durch diese Vielfalt kann die

---

19 Ulrike Kahn: Demokratische Schulkultur und Demokratielernen im Unterricht. In: U. Erdsiek-Rave, M. John-Ohnesorg (Hg.): Demokratie lernen – Eine Aufgabe der Schule?! S. 37-42, 39.



Jugendarbeit systematisch dazu beitragen, jungen Menschen Selbstwirksamkeitserfahrungen als Basis von erfolgreicher und nachhaltig wirksamer Mitbestimmung zu vermitteln.

Jugendarbeit besitzt aus professionellem Selbstverständnis heraus umfangreiche Kenntnisse zur Mitbestimmung junger Menschen. Sie bündelt Interessen, Problemlagen und Wünsche junger Menschen und vermittelt diese an Entscheidungsebenen weiter. Gleichzeitig unterstützt sie deren Selbstorganisation. Dieses Expertenwissen kann und wird die Jugendarbeit in Form von Impulsen für Mitbestimmung und darüber hinaus in Prozesse zur Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik einbringen können und müssen. Neben der Jugendarbeit haben Gleichaltrigengruppen und -netzwerke bei jungen Menschen einen hohen Stellenwert. Sie bilden neben Familie, Schule und Jugendarbeit eine eigene Sozialisationsinstanz. Darüber hinaus existieren auch weitere Formen von Freizeitgestaltung, in denen Mitbestimmung eine wesentliche Rolle spielt. Jugendliche, die sich spontan zu Initiativen zusammenschließen, oftmals unter Nutzung sozialer Medien auf Themen aufmerksam machen und nach Lösungen suchen, erleben im Erfolgsfall ihre „Gestaltungsmacht“ unmittelbar.

Bei der Freizeitgestaltung wird der immense Stellenwert digitaler Medien deutlich, wenn man die täglichen Online-Zeiten Heranwachsender mit durchschnittlich 221 Minuten/Tag<sup>20</sup> betrachtet. Dies stellt bereits in umfangreichem Maße eine Herausforderung für die Jugendarbeit dar.<sup>21</sup>

## 4 Bestandsaufnahme

Im Leitbild „Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen“ sind 3 Stufen von Mitbestimmung, **mitwirken, mitentscheiden und selbstverwalten**, benannt und damit unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf politische Prozesse dargestellt. Diese finden im Wesentlichen in folgenden Handlungsfeldern statt:

### 4.1 Möglichkeiten von Mitbestimmung zur Einflussnahme auf kommunalpolitische Prozesse

In der Kommunalpolitik betrifft dies insbesondere die folgenden Bereiche:

- Möglichkeit der Teilnahme an Kommunalwahlen

Mit den Änderungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes durch die Landesregierung im Jahr 2015 wurde es Jugendlichen ermöglicht, ab ihrem 16. Lebensjahr bei Kommunalwahlen in Thüringen sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ihre Stimme abzugeben.

- Strukturen der Jugendhilfe

Die Landkreise und kreisfreien Städte verweisen darauf, dass die Mitbestimmung junger Menschen ein durchgängiges Arbeitsprinzip der Jugendarbeit ist und als

---

20 Vgl. JIM Studie 2017, S. 32.

21 Vgl. hierzu unter anderem. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 15. Kinder- und Jugendbericht. S. 274ff; Kooperationsvereinbarung zur nachhaltigen Weiterentwicklung von Medienkompetenz in Thüringen. Februar 2017; Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Landesjugendförderplan Thüringen 2017-2021, Dez. 2016; Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg., erarbeitet von einem Konsortium): Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre. 2015.

Querschnittsaufgabe in allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird. So gehört in der Jugendarbeit, insbesondere in den Jugendverbänden, die Mitbestimmung junger Menschen zum Selbstverständnis und vielfach schon zum Alltag. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen in Thüringen verschiedene Gremien, an denen junge Menschen mitwirken können. Insbesondere die Jugendhilfeausschüsse stellen ein solches Mitwirkungsorgan dar. Der Grundsatz ist im § 14 Abs. 5 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) geregelt. *„Jeder, auch jeder Jugendliche und jedes Kind, hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung junger Menschen an den Jugendhilfeausschuss, den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltungen der Jugendämter zu wenden“*. Darüber hinaus ist nach § 3 Abs. 3 ThürKJHAG weiterhin festgelegt, dass örtliche Jugendhilfeausschüsse in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an ihren Beratungen beteiligen können.

Über eine aktive Mitgliedschaft und ein Engagement innerhalb der Thüringer Jugendverbände ist es zudem möglich, Einfluss auf kommunalpolitische Entscheidungen zu nehmen. Insbesondere die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände zu Stadt- bzw. Kreisjugendringen ermöglichen es, gemeinsam die Interessen von jungen Menschen in der Kommunalpolitik zu vertreten.<sup>22</sup>

- örtliche Beteiligungsstrukturen und Gremien

In verschiedenen Thüringer Gemeinden, Städten und Landkreisen existieren Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen, durch die junge Menschen ihre Interessen gegenüber Kommunalpolitik und Verwaltung vertreten können.<sup>23</sup>

#### **4.2 Möglichkeit der Mitbestimmung in der Ausbildung**

Für den betrieblichen Teil der dualen Ausbildung ergibt sich die Mitbestimmung aus dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den Personalvertretungsgesetz. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat existiert und in denen es mindestens fünf Auszubildende gibt, die ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt werden.

#### **4.2 Aktueller Stand der Unterstützungsmöglichkeiten des Landes bei der Mitwirkung junger Menschen an demokratischen Prozessen**

- Unterstützung der Jugendverbände

Das Land Thüringen fördert die überregionale Arbeit der im Landesjugendring Thüringen e.V. zusammengeschlossenen Jugendverbände unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, Struktur und Größe im Rahmen des Landesjugendförderplans. Es finden regelmäßige Konsultationen zwischen der Landesregierung und den Thüringer Jugendverbänden sowie ihres Zusammenschlusses statt.

- Unterstützung von Jugendgremien

Das Land Thüringen fördert den Jugendgremienkongress, ein einmal jährlich stattfindendes landesweites Treffen der Jugendparlamente, Kinder- und Jugendräte sowie weiterer Kinder- und Jugendgremien in Thüringen. Darüber hinaus unterstützt das TMBJS die

---

22 Anlage 5: Beteiligung junger Menschen an Jugendhilfeausschüssen und Organisation von Kreis- und Stadtjugendringen sowie Jugendverbänden in Thüringen (Stand Dezember 2017).

23 Anlage 6: Aufstellung örtlicher Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen – Jugendgremien in Thüringen (Stand 1. August 2018).

kommunalen Jugendgremien durch Beratung dabei, ein landesweites Netzwerk zu entwickeln.

- Unterstützung der Landeschülervertretung

Das Land Thüringen fördert die überregionale Arbeit der Landeschülervertretung, die im Thüringer Schulgesetz verankert ist. Es finden regelmäßige Konsultationen zwischen der Landesregierung und der Landeschülervertretung statt.

#### **4.4 Ergänzende Unterstützung bei Gründung und Aufbau aktiver kommunaler Mitbestimmung durch junge Menschen**

- „Länderfonds des Freistaats Thüringen und des Deutschen Kinderhilfswerkes“

Seit 2012 existiert der Länder- bzw. Gemeinschaftsfonds des Freistaates Thüringen und des Deutschen Kinderhilfswerkes zur Förderung von Projekten der Mitbestimmung junger Menschen in der Kommune. Ziel ist es, die Lebenswelt von jungen Menschen zu verbessern. So sollen die Kinderrechte breit verankert und junge Menschen in Thüringen stärker an den sie betreffenden Fragen beteiligt werden. Es werden Projekte gefördert, die zur Verbreitung und Durchsetzung von Kinderrechten beitragen und bei denen junge Menschen frühzeitig an der Planung, Durchführung und Auswertung beteiligt werden.

- Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse

Im Rahmen der Beteiligung von jungen Menschen an sie betreffenden Entscheidungen wurde in den letzten Jahren immer wieder von kommunal Verantwortlichen der Wunsch nach Fortbildung zu diesem Thema geäußert. Seit 2015 werden Fachkräfte zu Moderatorinnen und Moderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse fortgebildet.

- Förderung von Konzepten der außerschulischen Jugendbildung

Im Rahmen des Landesjugendförderplanes werden zwei Konzepte zur außerschulischen Jugendbildung gefördert, die sich an junge Menschen mit dem Thema Partizipation in Thüringer Kommunen richten. Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen und zu motivieren, sich vor Ort in Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen einzubringen und diese mitzugestalten.

- Jugendforen innerhalb der Partnerschaften für Demokratie

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit werden in den lokalen Partnerschaften für Demokratie Jugendforen gefördert. Sie sind mit einem eigenen Budget ausgestattet und bieten einen weiteren Ansatzpunkt für kommunale Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in Thüringen.

- Überregionale Projekte mit regionaler Strahlkraft

Überregionale und auf Landesebene angesiedelte und zum Teil langjährig erfolgreiche Projekte zur Kinder- und Jugendbeteiligung wie z. B. der Thüringer Kindertag unterstützen durch ihre Ausstrahlungswirkung den Aufbau von aktiven kommunalen Mitbestimmungsmöglichkeiten und entfalten so ihre Wirkung in die kommunale Ebene hinein. Das Jugendforum des Beirats zur Nachhaltigen Entwicklung Thüringen, angesiedelt beim TMJEN, wirkt durch seine überregionale Arbeit auf die kommunale Ebene.

- Fortbildungen und Tagungen

Das Fortbildungsprogramm des TMBJS bietet Fachkräften und Interessierten durch eine vielfältige Angebotsauswahl zahlreiche Möglichkeiten, sich im Themenfeld Mitbestimmung bedarfsgerecht weiter zu qualifizieren. Zentrale Tagungen und weitere thematische Großveranstaltungen runden das überregionale Angebot ab und bieten Impulse für Jugendarbeit auf kommunaler Ebene.

## 5 Schwerpunkte der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen

Basis der Umsetzung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen bildet das Leitbild aus Kapitel A, welches flächendeckend und ressortübergreifend in Thüringen umgesetzt werden soll. Die im Kapitel 4 beschriebenen Strukturen gilt es auf dieser Grundlage zu stärken, zu unterstützen und zu fördern.

Darüber hinaus verfolgt die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen vorrangig zwei Schwerpunkte:

### 5.1 Nachhaltige Verankerung durch gesetzliche Verbindlichkeit

Ob junge Menschen vor Ort in ihrer Gemeinde oder im Landkreis von ihren Mitbestimmungsrechten Gebrauch machen, hängt bisher oftmals von zufälligen Gegebenheiten wie der Zustimmung des Bürgermeisters, der Bürgermeisterin, des Landrates, der Landrätin oder von positiven bzw. negativen Vorerfahrungen der Erwachsenengesellschaft ab. Um diese uneinheitliche und damit auch ungerechte Situation für junge Menschen zu überwinden, ist es notwendig, die Gesetze und Normen in Thüringen hin zu mehr Mitbestimmung für junge Menschen zu überarbeiten und anzupassen.

Im Einzelnen sind dies insbesondere: die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO); ThürKJHAG; das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und die Thüringer Schulordnung (ThürSchulO). Auch die Thüringer Landesverfassung soll eine Ergänzung enthalten. Zielstellung aller Regelungen muss es sein, Schnittstellen zu entwickeln, an denen junge Menschen dauerhaft tatsächlichen und direkten Einfluss auf politische Entscheidungsfindungen nehmen können.

#### 5.1.1 Thüringer Verfassung

Nachfolgender unterstrichener Abschnitt soll in der Thüringer Verfassung ergänzt werden:

##### **Artikel 19 Abs. 1**

*(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. „Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen. Kinder und Jugendliche haben bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Entwicklungsstand.“<sup>24</sup>*

24 Die kenntlich gemachte Ergänzung entspricht dem vom Freistaat Thüringen unterstützen Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2017, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 6), BR-Drs. 234/17.

### 5.1.2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der ThürKO muss ein verbindliches und nachvollziehbares Recht auf Mitbestimmung für junge Menschen bei den sie betreffenden Entscheidungen verankert werden: Sie sollen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Die Kommunen (einschließlich der Landkreise und kreisfreien Städte) sollen in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigen und die Beteiligung durchführen. Hierzu gehört in einem ersten Schritt die kommunalpolitische Vorgabe, die Mitbestimmung zu einer fach- und amtsübergreifenden Aufgabe und Verpflichtung erklärt (kommunale Beteiligungsstrategie).

Folgende Ergänzungen der ThürKO werden daher vorgeschlagen:

*(Neu)*

#### **§ 17a ThürKO**

##### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.*

*(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie die Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.*

*(Neu)*

#### **§ 26 Abs. 5 ThürKO**

##### **Ausschüsse**

*Der Gemeinderat kann darüber hinaus beschließen, dass in der Gemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung eingerichtet wird. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Der Kinder- und Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung und eine Begleitung sicher zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Kinder- und Jugendangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 34)“*

*(Ergänzung um neu geschaffenen 17a und Erweiterung der Bezeichnung um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)*

#### **§ 96a ThürKO**

##### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

*Die §§ 16, 17 und 17 a gelten entsprechend für die Angelegenheiten des Landkreises.*

### 5.1.3 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz

Im ThürKJHAG sollen Mitbestimmungsrechte für junge Menschen verankert und damit weiter gestärkt werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

#### **§ 12 Abs. 5 ThürKJHAG**

##### **Neuer Abschnitt 4a: Beteiligung von jungen Menschen**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.*

*(2) Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden.*

*(3) Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die geförderten Träger der Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.*

*(4) Bei der Durchführung soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.*

#### 5.1.4 Thüringer Schulgesetz

Im ThürSchulG § 2 wird der grundsätzliche Bildungsauftrag beschrieben. Schulen sind demnach Lernorte der Demokratie und müssen demokratisch verfasst sein. Grundvoraussetzung hierfür ist ein demokratisches Handeln in allen Bereichen des schulischen Lebens. Kinder und Jugendliche haben somit ein Recht darauf, sich zu beteiligen. Allerdings muss sich dieses Recht viel stärker als bisher aus gesetzlichen Vorgaben ableiten lassen. Aus diesem Grund ist es notwendig, den § 2 ThürSchulG weiter zu untermauern, um eine Verbindlichkeit demokratischer Verfasstheit der Schule im Sinne einer Mitbestimmungskultur zu entwickeln. Darüber hinaus sind die derzeitigen Regelungen in der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) nicht ausreichend.

Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen gelingt nur über täglich einzuübende Formen demokratischer Strukturen und Kulturen und über die allgegenwärtige Förderung von Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung junger Menschen. Dass all dies bereits möglich ist, kann durch Beispiele in der Praxis belegt werden. Bisher entsteht jedoch gute Praxis nur dort, wo demokratische Qualitätsentwicklung das Leitmotiv der Schulentwicklung darstellt. Die Grundlage hierfür muss ein gemeinsames Regelwerk an jeder Schule bilden, welches ihre demokratische Konstitution unterstreicht und allen Personengruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern) verbindliche Mitwirkung garantiert.

Die Form zur Herstellung dieser Verbindlichkeit ist eine „Schulverfassung“. Diese Form wurde in zahlreichen deutschen Schulen (darunter auch in Thüringen) erfolgreich erprobt und sollte verbindlich eingeführt werden. Die Verfassung muss von allen Personengruppen gemeinsam entwickelt werden, muss alle Bereiche schulischen Lebens durchdringen und dient als Handlungsleitfaden für den Schulalltag, insbesondere auch für den Kernbereich schulischen Lebens, das Lernen junger Menschen. Freiheit, Verantwortungsübernahme, Kooperation und soziale Bindung sollen dabei Leitlinien und Wertegrundlage sein.

Die Vorschläge für eine Ergänzung der gesetzlichen Regelungen im ThürSchulG, der ThürSchulO die von der Arbeitsgruppe erarbeitet wurden, werden im Anhang<sup>25</sup> im Einzelnen aufgelistet.

---

25 Anlage 7: Vorschlag zur Änderung Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und Thüringer Schulordnung (ThürSchulO).

Darüber hinaus werden folgende Schwerpunkte zur Stärkung der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern empfohlen:

- Ombudsstelle

Um die derzeit schon existierenden Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen, Schülern und Schülervertretungen weiter zu unterstützen, soll für diese eine unabhängige Ombudsstelle in Thüringen eingerichtet werden. Sie dient als Beschwerde- und Anlaufstelle in allen Angelegenheiten, die die schulgesetzlich verankerten Mitbestimmungsrechte betreffen. Sie berät bei Fragen der Gremienarbeit und vermittelt in Konfliktfällen.

- Veränderung der Zuständigkeiten insbesondere bei den Kreisschülersprechern

In § 16 Abs. 1 der ThürSchulO ist festgelegt, dass das Schulamt in seinem Zuständigkeitsbereich zur Wahl der Schülersprecher einlädt. Da es derzeit in Thüringen 5 Schulamtsbereiche, aber 23 Landkreise und kreisfreie Städte gibt, stimmen die Strukturen der Zuständigkeitsbereiche der Kreisschülersprecher nicht mit denen der Schulämter überein. Aus Sicht der Arbeitsgruppe soll die Vertretung von Schülerinnen und Schülern auf Kreisebene in Form einer Kreisschülervertretung unbedingt gestärkt werden. Sie soll sich nach der geographischen Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte richten.

- Zusammensetzung Schulkonferenz

Grundsätzlich sollte die Zusammensetzung der Schulkonferenz beibehalten werden. Zur Stärkung der inhaltlichen Auseinandersetzung sollten die Möglichkeiten eines Vetorechtes für die einzelnen Personengruppen der Schulkonferenz (entsprechend dem § 31 Bremer Schulverwaltungsgesetz) geprüft werden.

- Klassenrat als neues Instrument einführen

Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Fragen auch in der Schule zu stärken, soll der Klassenrat als verbindliches Instrument in Thüringen eingeführt werden. Der Klassenrat fördert das demokratische Miteinander und die Partizipation in der Institution Schule. Er ist das demokratische Forum einer Klasse. In den wöchentlichen Sitzungen beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler anhand selbstgewählter Themen wie z. B. über die Gestaltung und Organisation des Lernens und Zusammenlebens in der Klasse und Schule, über aktuelle Probleme und Konflikte, über gemeinsame Planungen und Aktivitäten. Für die verbindliche Einführung eines Klassenrates müssen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

- Schülerkonto

In § 13 der ThürSchulO ist die Einrichtung eines Kontos für die Schülermitwirkung geregelt. Nach den Berichten der Landesschülervertretung kann dies aus unterschiedlichen Gründen derzeit nicht umgesetzt werden. Im Rahmen des Prozesses „Zukunft Schule für Thüringen“ soll im zweiten Halbjahr 2018 eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die Vorschläge für die Überarbeitung der ThürSchulO vorlegt. In diesem Zusammenhang sollten auch die Schülerkonten diskutiert und praktikabel geregelt werden.

Weitere Forderungen aus der Landesschülervertretung wie z. B. Beteiligung der Thüringer Schülerinnen, Schülern und Eltern an der Überarbeitung demokratierelevanter Bestimmungen, klare und verständliche Information der Mitwirkungsgremien zu ihren Rechten, die Einrichtung einer Kommunikationsplattform für Mitbestimmungsfragen im Schulportal und Nutzung des Portals für die Kommunikation der Schülervertretung oder Fortbildungsangebote für Mitwirkungsgremien sollen in die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen einfließen.

### 5.1.5 Weitere Verankerung auf Landesebene

Mitbestimmung junger Menschen soll entsprechend des Leitbildes nicht nur in Kommune, Schule und Jugendhilfe, sondern in allen für sie relevanten Bereichen umgesetzt werden. Deshalb sollten auch alle dafür zuständigen Ressorts der Landesregierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen unter dieser Zielstellung überprüfen und ggf. weitere Gesetzesänderungen in eigener Zuständigkeit auf den Weg bringen. Darüber hinaus soll in allen relevanten Förderprogrammen des Landes die Mitbestimmung junger Menschen als Kriterium stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Dies kann zumindest als Indikator und als Fördervoraussetzung aufgenommen werden, so dass die Konzepte und Vorhaben sich daran ausrichten müssen. Die Möglichkeit, junge Menschen bei der Erarbeitung von Förderprogrammen einzubeziehen bzw. diese mit ihnen zu diskutieren, sollte geprüft werden.

## 5.2 Mitbestimmung unterstützen, Beteiligte qualifizieren, Beratung und Kommunikation stärken

Die Landesregierung unterstützt die Mitbestimmung junger Menschen durch ressortübergreifende Zusammenarbeit im Themenfeld. Sie versteht Mitbestimmung junger Menschen als landesweite Aufgabe mit eindeutig kommunalem Schwerpunkt. Deshalb lädt sie die Kommunalen Spitzenverbände und interessierte kommunale Akteure zum Dialog über die Mitbestimmung junger Menschen mit dem Ziel der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen ein, um den Handlungsrahmen von Kommunen und Fachämtern zu erweitern. Sie unterstützt Aufklärungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und stärkt Akteurinnen und Akteure im Handlungsfeld. Eine Verbindung zu weiteren Prozessen der Bürgerbeteiligung ist hierbei anzustreben.

Die unterschiedlichen bereits vorhandenen (z. B. Landesschülervertretung, Landesjugendring, landesweit tätige Jugendverbände, Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung, Beirat für nachhaltige Entwicklung) und neuen Strukturen der Mitbestimmung junger Menschen (z. B. Vernetzung der örtlichen Jugendgremien) gilt es bedarfsgerecht zu fördern und damit zu stärken.

Innovative Formate für die Beteiligung junger Menschen an der Meinungsbildung auf Landesebene sollen entwickelt und bedarfsgerecht gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere Möglichkeiten und Räume für Vernetzung gefördert und unterstützt werden.

Zur Umsetzung und Etablierung der thüringenweiten Mitbestimmung junger Menschen bedarf es personeller und sächlicher Ressourcen auf Landesebene. Mit diesen verbinden sich folgende Aufgaben:

- Anregung von kommunalen Mitbestimmungsprozessen, Fachberatung
- Gestaltung eines interkommunalen Fachaustausches zur Etablierung kommunaler Mitbestimmungsstrategien junger Menschen
- Qualifizierung von Akteuren in Abstimmung mit den bereits im Themenfeld erfahrenen Trägern
- Initiierung und Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen
- Impulse in die und Zusammenarbeit mit der Fachöffentlichkeit
- Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Sichtbarkeit
- ggf. modellhafte Erprobung

Des Weiteren soll geprüft werden, durch welche weiteren Maßnahmen und ggf. Finanzierungsmöglichkeiten kommunale Mitbestimmungsstrategien junger Menschen unterstützt werden können.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung den Austausch zu best-practice-Ansätzen in Thüringen und gestaltet Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen auf



Landesebene sowohl im eigenen Wirkungsbereich der Landespolitik als auch in der Zivilgesellschaft.

Ressortübergreifend erfolgt eine Prüfung, ob Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen, z. B. im Rahmen von Anhörungsverfahren, vorgesehen und sofern bereits vorhandenen, umgesetzt werden.

Auf **kommunaler Ebene** sollen bestehende Möglichkeiten der Mitbestimmung junger Menschen wie Jugendgruppen, Jugendverbände, Jugendgremien u. a. gestärkt und ausgebaut werden. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Bereiche der kommunalen Verwaltung, die im Themenfeld Mitbestimmung aktuell oder zukünftig arbeiten, ebenso wie für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sollen Prozessmoderationsausbildungen oder ähnlich gelagerte Qualifizierungen angeboten werden. Hierdurch sollen überall in Thüringen nachhaltig Standards zu Mitbestimmung entwickelt und vermittelt werden.

Im Bereich Hilfen zur Erziehung sollen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen Fortbildungen angeboten werden, um Mitbestimmung junger Menschen und Beschwerdemanagement zu ermöglichen. Hierbei ist es notwendig, Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte gemeinsam mit jungen Menschen zu entwickeln, kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben.

Im **Bereich der Schule** lädt die Landesregierung Vertreterinnen und Vertreter von Lehrkräften, Schülern, Eltern, Kommunen (Schulverwaltungsämter) und des Thillm unter Begleitung von wissenschaftlicher Expertise zum Dialog über die Mitbestimmung junger Menschen ein mit dem Ziel, Empfehlungen für Mitbestimmung zu erarbeiten, um den Handlungsrahmen von Schulen zu erweitern. Weiterhin sollen Themen zur Mitbestimmung als obligatorische Lerninhalte verankert werden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der weiteren Sensibilisierung und Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern, Leitungs- und Verwaltungskräften innerhalb der Schulen. Dazu sind Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen durch das Thillm anzubieten.

Im **Bereich Hochschule** soll sowohl in (Sozial-)Pädagogikstudiengängen als auch in Verwaltungsausbildungen z. B. über die Rektorenkonferenz die Auseinandersetzung mit Haltungen und Methoden der Mitbestimmung junger Menschen angeregt werden. Hierzu soll Mitbestimmung einerseits als Thema in die Curricula aufgenommen werden, andererseits als Selbstverständnis in den Lehreinrichtungen verankert und umgesetzt werden. Hierzu können Wahl- oder Pflichtmodule in den Studiengängen und -ausbildungen entwickelt werden.

Im **Bereich der betrieblichen Mitbestimmung** lädt die Landesregierung die Kammern, die Liga der freien Wohlfahrtspflege für den Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft und die Tarifpartner ein, um Möglichkeiten der Verbesserung von Mitbestimmung junger Menschen zu erarbeiten.

Die **Fachkräfte** öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sollen angesichts des herausragenden gesetzlichen Gestaltungsauftrags des SGB VIII im Hinblick auf die Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Umsetzung von Mitbestimmungsrechten junger Menschen weiter sensibilisiert und bedarfsgerecht qualifiziert werden.

Eine der wichtigsten Grundlagen für gelingende Mitbestimmung junger Menschen ist die umfassende und zielgerichtete **Information** über Möglichkeiten, Chancen, Wege und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Dabei ist der Informationsbedarf junger Menschen zwingend auf mehr als einem Kanal zu bedienen. Beachtet werden muss, dass manche Strukturen zum Teil noch nicht einladend genug für Mitbestimmung sind und so das Interesse an Mitbestimmung bei einem Teil junger Menschen erst geweckt werden

muss. Hierfür muss ein geeigneter Mix an Ansprache- und Kommunikationsvorhaben entwickelt werden, die die bereits bestehenden Informationskanäle (von Trägern, Kommunen, Jugendverbänden, Jugendeinrichtungen usw.) bündelt und ergänzt.

Um **junge Menschen** für Mitbestimmung zu interessieren und ihnen notwendige Fähigkeiten zur aktiven Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte an die Hand zu geben sollen für sie Fortbildungen angeboten werden. Dabei sollen die verschiedenen Bereiche die Schülermitbestimmung, z. B. der Schülersprecher und Schülersprecherinnen sowie die jungen Menschen in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung einbezogen werden.

Um dem sich veränderten Freizeitverhalten junger Menschen Rechnung zu tragen und adäquate Formen von Mitbestimmung zu implementieren, gilt es, geeignete **Online-Beteiligungsformate** zu entwickeln. Diese müssen medienpädagogisch begleitet werden. Dies bedarf zum einen einer Qualifizierung der Fachkräfte, zum anderen der Förderung der Medienkompetenz Heranwachsender allgemein. Eine Erweiterung der Prozessmoderationsausbildung um das Thema E-Partizipation ist erforderlich.

## 6 Nachhaltigkeit

### 6.1 Berichterstattung/Prozessevaluation

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit wird die Entwicklung und Umsetzung einer kontinuierlichen Prozessevaluation zur Mitbestimmung junger Menschen empfohlen. Diese und weitere Ergebnisse sollen regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus soll der in einer Legislaturperiode zu erstellende Thüringer Jugendbericht die Umsetzung der Mitbestimmung junger Menschen als einen Teilschwerpunkt abbilden.

### 6.2 Evaluation von Spezialaspekten

Zusätzlich zur Prozessevaluation soll einmal pro Legislatur, erstmals 2021, ein Spezialaspekt der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen evaluiert werden, um zu überprüfen, welcher Umsetzungsstand erreicht worden ist. Evaluiert werden können einzelne Aspekte, z. B. die Bekanntheit des Leitbilds oder die Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen, ebenso wie die Gesamtheit der formulierten Maßnahmen und Vorhaben der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen. Aus den Ergebnissen der ersten Evaluation sollen Ableitungen für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure erarbeitet werden.

### 6.3 Einbindung in die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik

Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen versteht sich als Teil der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen. Sie trägt aktiv dazu bei, durch die Eröffnung von Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen der Jugendpolitik als eigenständigem Politikfeld mehr Gewicht zu verleihen.

# Anlagen

## Anlage 1: Übersicht gesetzliche Grundlagen zur Mitbestimmung

1. Internationale Regelungen
  - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
  - Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta)
  - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
2. Nationale (bundesrechtliche) Vorschriften
  - Grundgesetz (GG)
  - Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
  - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
  - Baugesetzbuch (BauGB)
  - Strafprozessordnung (StPO)
3. Landesrechtliche und kommunalrechtliche Vorschriften
  - Thüringer Verfassung (ThürVerf)
  - Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
  - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
  - Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)
  - Thüringer Bauordnung (ThürBO)
  - Satzungen der Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden (im Einzelfall)

## Anlage 2: Übersicht fachliche Empfehlungen der Jugendhilfe in Thüringen

a) TMBJS: Fachliche Empfehlung zur Gestaltung und Sicherung der Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)

[www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/empfehlungen](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/empfehlungen)

b) TMBJS: Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie in Kommunen.

[www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/empfehlungen](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/kindergarten/empfehlungen)

c) Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

[www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

d) Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe – Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe.

[www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

### **Anlage 3: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Landesstrategie Mitbestimmung nach Profilen**

*Profil 1: Kommunale Ebene*

Marlen Niesing, Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt

*Profil 2: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*

Christoph Voigt, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e. V.

*Profil 3: Jugendverbandsarbeit*

Peter Weise, Landesjugendring Thüringen e. V.

*Profil 4: Außerschulische Jugendbildung*

Christian-Friedrich Lohe, Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar

*Profil 5: Öffentliche Verwaltung kommunale Ebene*

Claudia Nissen-Roth, Bürgermeisterin Kahla,

*Profil 6: Schulbezogener Kontext*

Ralph Leipold, Staatliches Schulamt Mittelthüringen

*Profil 7: Hilfen zur Erziehung*

Annette Horst, Sunshinehouse gGmbH

*Profil 8: Überregionale Erfahrungen*

Sebastian Schiller, Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

*Profil 9: Wissenschaft*

Prof. Dr. Ulrich Lakemann, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

*Profil 10: Hoher Erfahrungswert in Theorie und Praxis aus NRW*

Elisabeth Heeke, Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW

*Profil 11: Leiterin Fachreferat*

Angela Lorenz, TMBJS, Referat Jugendpolitik

*Profil 12: Koordination Landesstrategie Mitbestimmung*

Denny Möller, Simone Rieth, NaturFreunde Thüringen e. V.

*Profil 13: Begleitung Jugendforen bei den Partnerschaften für Demokratie*

Martin Kürth, NaturFreunde Thüringen e. V.

## Anlage 4: Kurzbericht Youth Talks

### **Praxisfenster zur Beteiligung junger Menschen im Alter von 10 bis 18 Jahren an der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen**

Im Jahr 2017 wurden junge Menschen an der Entwicklung der Landesstrategie Mitbestimmung aktiv beteiligt.

Hierzu wurden durch Zusammenarbeit mit dem Verein Plattform e. V. in den vier Planungsregionen Thüringens jeweils zwei Beteiligungsveranstaltungen umgesetzt: „Youth Talks“.

Im Rahmen eines offenen Workshop-Formates wurden Anregungen und Ideen der Jugendlichen im Hinblick auf Mitbestimmung und Engagement im Allgemeinen gesammelt und diskutiert.

Die Veranstaltungen in der Übersicht:

- 13.05.2017 Kahla,
- 20.05.2017 Leinefelde
- 10.06.2017 Ilmenau
- 17.06.2017 Schmalkalden
- 13.10.2017 Heilbad Heiligenstadt
- 21.10.2017 Kahla
- 28.10.2017 Erfurt
- 18.11.2017 Suhl

Inhaltlich wurden folgende Herausforderungen beim Thema Mitbestimmung deutlich:

- fehlender Überblick, wie und wo Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitbestimmung vorhanden sind, macht Engagement schwierig
- Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Erwachsenen und jungen Menschen
- (jugendliches) Engagement muss stärker anerkannt werden (Eltern, Schule, Freunde)
- Mangel an Ressourcen wie Mobilität, Räume aber auch Know-how zu fachlichen Fragen behindert Mitbestimmung

Die Ergebnisse wurden der Arbeitsgruppe zur Landesstrategie vorgestellt und flossen in den weiteren Entwicklungsprozess der Landesstrategie Mitbestimmung ein.

## **Anlage 5: Beteiligung junger Menschen an Jugendhilfeausschüssen und Organisation von Kreis- und Stadtjugendringen sowie Jugendverbänden in Thüringen**

Stand (Dezember 2017)

### *Jugendhilfeausschüsse*

In folgenden Jugendhilfeausschüssen haben junge Menschen per Satzung eine beratende Stimme (als Vertreter der Schülersprecher\*innen oder Jugendverbände oder des örtlichen Jugendgremiums)

- Erfurt: Kreisschülervertretungen der Regelschulen, Gymnasien sowie Förderschulen sowie Stadtjugendring
- Gera: Kreisschülervertretung
- Jena: Kinder- und Jugendparlament
- Saalfeld-Rudolstadt: Kreisschülervertretungen der Regelschulen, der Gymnasien, Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen
- Suhl: Kinder- und Jugendbeirat (soweit besetzt); Stadtjugendring
- Nordhausen: Kinder- und Jugendparlament

### *Kreis- und Stadtjugendringe*

- Stadtjugendring Gera e.V.
- Stadtjugendring Suhl e.V.
- Stadtjugendring Erfurt e.V.
- Stadtjugendring Eisenach e.V.
- Stadtjugendring Sondershausen e. V.
- Demokratischer Jugendring Jena e.V.
- Kreisjugendring Nordhausen
- Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V
- Kreisjugendring Ilm-Kreis e.V.
- Kreisjugendring Altenburger Land e.V.
- Kreisjugendring Gotha e.V.
- Kreisjugendring Hildburghausen e. V.

geförderte Jugendverbände im Landesjugendring Thüringen e. V. im Rahmen des Landesjugendförderplans 2017 bis 2021 (Stand August 2018)

Dachverbände							
<b>Bund evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)</b>							
Evangelische Jugend in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	Christlicher Verein Junger Menschen Thüringen – CVJM Thüringen e. V.	Evangelische Studierenden-gemeinden	VCP Mitteldeutschland	Thüringer EC- Verband			
<b>Thüringer Sportjugend</b>							
LV Thüringen des Deutschen Alpenvereins e.V.	Thüringer-Athleten-Verband e.V.	Thüringer Badminton-Verband e.V.	Thüringer-Basketball-Verband e.V.	Thür. Behind. -/Reha-Sportverband e.V.	Thüringer Billard-Verband e.V.	Thüringer Bogensport-Verband e.V.	Thüringer Box- Verband e.V.
DLRG-LV Thüringen e.V.	Thüringer Eis- und Rollsportverband e.V.	Thüringer Fechtverband e.V.	Thüringer Fußball-Verband e.V.	Gehörlosen-Sportverband Thüringen e.V.	Thüringer Landes-Seesportverband e.V.	Thüringer Handball-Verband e.V.	Thüringer Schlitten-/ Bobsportverband e.V.
Thüringer Hockey-Sportverband e.V.	Thüringer Judo-Verband e.V.	Thüringer Ju- Jitsu Verband e.V.	Thüringer Kanu-Verband e.V.	Thüringer Karateverband e.V.	Thüringer Kegler-Verband e.V.	Thüringer Ruderverband e.V.	Thüringer Schachbund e.V.
Thüringer Leichtathletik-Verband e.V.	Luftsportverband Thüringen e.V.	Thüringer Verband für Modernen Fünfkampf e.V.	Thüringer Motorsport Bund e.V.	Thüringer Radsport-Verband e.V.	Thüringer Reit- und Fahrverband e.V.	Thüringer Ringer-Verband e.V.	Kickboxverband e. V.
Taekwondo Union Thüringen e.V.	Landestauchsport-Verband Thüringen e.V.	Thüringer Tennis-Verband e.V.	Thüringer Schützenbund e.V.	Thüringer Triathlon-Verband e.V.	Thüringer Seglerverband e.V.	Thüringer Skiverband e.V.	Thüringer Turnverband e.V.
Thüringer Schwimmverband e.V.	Thüringischer Tanzsportverband e.V.	Aikido-Verband Thüringen e.V.	Thüringer Tischtennis-Verband e.V.	Tai- Jitsu u. Jiu- Jitsu LV Thüringen e. V.	CVJM Thüringen e. V.	DJK Landesverband Thüringen e. V.	Thüringer Gebirgs- u. Wanderverein e.V.
Thüringer Volleyballverband e.V.	Spezial Olympics Thüringen e. V.	Schutz- und Gebrauchshunde-sportverband e. V.					
<b>Bund der Deutschen Katholischen Jugend Thüringen e.V. (BDKJ)</b>							
DJK- Sportjugend (Deutsche Jugendkraft LV Thüringen e.V.)	Malteser Jugend Diözesanverband Erfurt (Malteser Hilfsdienst e.V.)	Kolpingjugend (Kolpingwerk Erfurt e.V.)	Kinder- und Jugendseelsorge im Bistum Erfurt	Unitas Ostfalia zu Erfurt (Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V.)	Kath. Landjugend-bewegung Diözesanverband Erfurt	Dt. Pfadfinderschaft St. Georg (Thür. Pfadfinderwerk St. Georg im Bistum Erfurt e.V.)	Schönstatt Mannesjugend (Schönstattbewegung im Bistum Erfurt e.V.)
Bund der Katholischen Rhönjugend e.V.	Dekanatsjugend Gera (Bistum Dresden-Meißen)						
<b>DGB-Jugend</b>							
IG-Metalljugend	Ver.di- Jugend	EVG-Jugend (Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft)	junge NGG (Nahrung-, Genuss und Gaststätten)	IG BCE- Jugend (Bergbau, Chemie, Energie)	Junge BAU (Bau, Agrar, Umwelt)	Junge Gruppe GdP (Polizei)	Junge GEW
<b>Vertretung Thüringer Pfadfinderverbände e.V.</b>							
Pfadfinderbund Boreas e.V.	Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Adventjugend	Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Thüringen e.V.	Pfadfinderbund Weltenbummler, LV Thüringen e.V.				
<b>Einzelverbände</b>							
Thüringer Jugendfeuerwehr (ThJF) im Thüringer Feuerwehr-Verband e. V							
Jugendrotkreuz Thüringen							
Trachtenjugend im Thüringer Landestrachtenverband e. V.							
Arbeiter-Samariter-Jugend							
Johanniter-Jugend							
Landjugendverband Thüringen e.V.							
Interessengemeinschaft					Sozialistische Jugend- Die Falken		
Interessengemeinschaft					Landesjugenwerk der AWO		
Interessengemeinschaft					Naturfreundejugend Thüringen		
Interessengemeinschaft "JANUNT"					Bund Deutscher PfadfinderInnen		
					Naturschutzjugend Thüringen		
					BUNDjugend Thüringen		



## Anlage 6: Aufstellung örtlicher Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen

### Jugendgremien in Thüringen (Stand 1. August 2018)

Nachfolgende aktive Kinder- und Jugendausschüsse, Jugendparlamente und andere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw. ihrer Interessenvertretung sind der Landesregierung bekannt:

Gemeindeebene:

- Bad Frankenhausen: Kinder- und Jugendstadtrat
- Gotha: Kinder- und Jugendforum
- Heilbad Heiligenstadt: Jugendparlament
- Ilmenau: Kinder- und Jugendbeirat
- Leinefelde-Worbis: Jugendforum
- Meiningen: Kinder- und Jugendstadtrat
- Mühlhausen: Schülerparlament
- Nordhausen: Kinder- und Jugendstadtrat
- Saalfeld: Kinder- und Jugendausschuss
- Schmalkalden: Jugendparlament
- Sömmerda: Kinder- und Jugendparlament Sömmerda
- Weida: Kinder- und Jugendparlament
- Zella-Mehlis: Jugendbeirat
- Zeulenroda: Jugendparlament
- Ohrdruf: Jugendparlament

Kreisebene:

- Saale-Holzland-Kreis: Jugendbeirat der Saale-Holzland-Region
- Landkreis Sonneberg: Jugendparlament
- Landkreis Kyffhäuser: Jugendparlament
- Landkreis Nordhausen: Jugendparlament
- Landkreis Gotha: Kinder- & Jugendparlament
- Landkreis Ilm-Kreis: Jugendparlament – im Aufbau
- Kreisfreie Stadt Erfurt: Schülerparlament
- Kreisfreie Stadt Erfurt: Beteiligungsstruktur BÄMM
- Kreisfreie Stadt Gera: Jugendrat
- Kreisfreie Stadt Jena: Jugendparlament

## Anlage 7: Vorschlag zur Änderung Thüringer Schulgesetz und Thüringer Schulordnung

Thüringer Schulordnung ALT	Thüringer Schulordnung NEU
<p><b>§ 8 Klassensprecher</b></p> <p>Spätestens ab der Klassenstufe 3 der Grundschule und der Gemeinschaftsschule wählen die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher, der dazu ermutigt werden soll, die schulischen und sozialen Interessen seiner Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.</p>	<p><b>§ 8 Klassensprecher</b></p> <p><b>Ab der Klassenstufe 1</b> wählen die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher <b>und einen Stellvertreter</b>, die dazu ermutigt werden sollen, die schulischen und sozialen Interessen ihrer Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.</p>
<p><b>§ 9 Schülermitwirkung</b></p> <p>(1) Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),</li> <li>2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die Lehrer, den Schulleiter und die Schulleiternvertretung zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),</li> <li>3. auf Antrag eines betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),</li> <li>4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht),</li> <li>5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung und der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuberaten sowie</li> <li>6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.</li> </ol>	<p><b>§ 9 Schülermitwirkung</b></p> <p>(1) Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),</li> <li>2. Wünsche und Anregungen der Schüler <b>durch formlose Anträge</b> an die Lehrer, den Schulleiter und die Schulleiternvertretung zu übermitteln (Anhörungs-, Vorschlags- <b>und Antragsrecht</b>),</li> <li>3. auf Antrag eines betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),</li> <li>4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht),</li> <li>5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung und der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen <b>mitzuentcheiden</b> sowie</li> <li>6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.</li> </ol> <p><b>(neu) 7. in Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu erhalten; soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülern die Gründe dafür zu nennen.</b></p>

<p><b>§ 12 Klassensprecherversammlung, Schülervertretung</b></p> <p>(1) Die Klassen- oder Kurssprecher, der Schülersprecher und die jeweiligen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung.</p> <p>(2) Die Klassensprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher einberufen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der gesamten Schule von Interesse sind.</p> <p>Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. Der Schulleiter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht gewichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.</p> <p>(3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung aus. Sie können im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und seinen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.“</p>	<p><b>§ 12 Klassensprecherversammlung, Schülervertretung</b></p> <p>(1) Die Klassen- oder Kurssprecher, der Schülersprecher und die jeweiligen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung. <b>Die Klassensprecherversammlung vertritt alle Schüler der Schule; sie kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.</b></p> <p>(2) Die Klassensprecherversammlung wird <b>regelmäßig, mindestens einmal pro Schuljahr</b>, vom Schülersprecher einberufen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der gesamten Schule von Interesse sind.</p> <p><b>Die Einberufung ist formlos vom Schülersprecher dem Schulleiter einzureichen.</b> Der Schulleiter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn keine gewichtigen Gründe dem entgegenstehen. Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.</p> <p>(3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung aus. Sie können im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung <b>Anträge an die Schulkonferenz stellen.</b> Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und seinen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.</p>
<p><b>§ 16 Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung</b></p> <p>(2) Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, können die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von Absatz 1 für jeden</p>	<p><b>§ 16 Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung</b></p> <p>(2) Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, <b>wählen</b> die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von Absatz 1 für jeden Landkreis</p>

<p>Landkreis und für jede kreisfreie Stadt einen Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter wählen. Die Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreisschülersprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landesschülersprecher.</p>	<p>und für jede kreisfreie Stadt einen Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter. Die Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreisschülersprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landesschülersprecher.</p>
<p><b>Thüringer Schulgesetz ALT</b></p>	<p><b>Thüringer Schulgesetz NEU</b></p>
<p><b>§ 28 Mitwirkung der Schüler</b></p> <p>(1) Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), die Schule (Schülersprecher), für jede Schulart auf der Ebene des zuständigen Schulamtes (Kreisschülersprecher) und des Landes (Landesschülersprecher) gewählt. Auf der Ebene der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungsgrremium die Klassensprecherversammlung. Einmal im Schuljahr kann die Schülervertretung der Schule eine Schülerversammlung einberufen; sie findet in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer und sozialer Interessen der Schüler in der Schule und bei den Schulaufsichtsbehörden, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen sowie die Beteiligung an schulübergreifenden Entscheidungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Der Schülervertretung stehen insbesondere Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte zu. Zu Anregungen und Vorschlägen der Schülervertretung nimmt die zuständige Stelle innerhalb von vier Wochen Stellung,</p>	<p><b>§ 28 Mitwirkung der Schüler</b></p> <p>(1) Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit am schulischen Leben mit. Schülervertretungen werden für die Klasse oder den Stammkurs (Klassen- oder Kurssprecher), die Schule (Schülersprecher), für jede Schulart <b>auf der Ebene des Landkreises/der kreisfreien Stadt (Kreisschülersprecher)</b> und des Landes (Landesschülersprecher) spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr gewählt. Auf der Ebene der Schule besteht als zusätzliches Mitwirkungsgrremium die Klassensprecherversammlung. <b>Aus begründetem Anlass</b> kann die Schülervertretung der Schule eine Schülerversammlung einberufen. <b>Sie findet aber mindestens einmal jährlich</b> in Absprache mit dem Schulleiter während der Unterrichtszeit statt. Die Schüler werden bei den Wahlen der Schülervertretungen von den Lehrern, vom Schulleiter, vom Schulträger und von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer und sozialer Interessen der Schüler in der Schule und bei den Schulaufsichtsbehörden, die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen sowie die Beteiligung an schulübergreifenden Entscheidungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen. <b>Der Schülervertretung stehen neben Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechten auch Antrags-, Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte zu.</b> Zu Anregungen und Vorschlägen der Schülervertretung nimmt die zuständige Stelle innerhalb von vier Wochen Stellung, wobei im</p>

<p>wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.</p>	<p>Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.</p>
<p><b>§ 37 Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Fachkonferenz</b></p> <p>(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Die Erzieher, die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil. Die Lehrerkonferenzen finden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit statt; der ordnungsgemäße Schulbetrieb muss gewährleistet sein. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu beraten und zu beschließen. In den ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz für den Schulleiter, die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte verbindlich. Die Lehrerkonferenz soll insbesondere das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler, des Schulträgers, der Ausbildungsbetriebe und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsbildung, Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Vertreter von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden</p>	<p><b>§ 37 Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Fachkonferenz</b></p> <p>(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrer, die an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Die Erzieher, die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe und die Sonderpädagogischen Fachkräfte nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil. Die Lehrerkonferenzen finden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit statt; der ordnungsgemäße Schulbetrieb muss gewährleistet sein. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu beraten und zu beschließen. In den ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz für den Schulleiter, die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte verbindlich. Die Lehrerkonferenz soll insbesondere das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, des Schulträgers, der Ausbildungsbetriebe und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsbildung, Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Vertreter von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden.</p> <p>(neu) An den Sitzungen der Konferenz nehmen mit beratender Stimme der Schülersprecher und sein Stellvertreter teil.</p>
	<p>(neu) <b>§ XX Klassenrat</b> Zur Planung des Unterrichts, der Erörterung von Problematiken und Konflikten in den Klassen,</p>

	soll ein Klassenrat eingeführt werden. Bestehend aus Schülerschaft und dem Klassenlehrer, soll dieser monatlich zusammenfinden.
--	--